

zum Deckblatt Nr. 1  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 – Regener Straße  
vom 10. Juli 2006

#### 4.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zulässig an drei Seiten des Gebäudes mit einer max. Ansichtsfläche von 6,50 m<sup>2</sup> je Gebäudeseite. Freistehende Werbeanlagen und Dachwerbung sind unzulässig. Bei Leuchtreklamen ist Wechsellicht unzulässig.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden, wenn folgende Größen eingehalten werden:

- |  |               |                      |
|--|---------------|----------------------|
| o max. Höhe:                             | ab OK Gelände | 5,00 m               |
| o max. Breite:                           | beleuchtet:   | 2,00 m               |
|  | unbeleuchtet: | 4,00 m               |
| o max. Ansichtsfläche<br>je Werbeanlage: | beleuchtet    | 6,50 m <sup>2</sup>  |
|  | unbeleuchtet  | 11,00 m <sup>2</sup> |

Die Zahl der insgesamt außerhalb der Baugrenzen zulässigen Werbeanlagen wird auf fünf beschränkt. Innerhalb einer parallel zur St 2132 verlaufenden 40 m breiten Zone ist insgesamt nur eine Werbeanlage zulässig.

Generell unzulässig sind:

- o Lichtwerbung mit Blendwirkung
- o Werbeanlagen an Einfriedungen
- o mehr als drei Fahnenmasten
- o akustische Außenwerbung sowie
- o sog. konservierte Musikabspielung über (Außen-) Lautsprecher

#### Hinweis:

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße 2132 darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden. Dazu ist es notwendig, dass Art und Standort der Werbeanlagen im Einzelfall mit dem Straßenbaulastträger der St 2132 (Staatliches Bauamt Passau) abgestimmt werden.